

**Ausschreibung des im Jahr 2022 vorgesehenen
Programms für die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung**

Vom 27. April 2021, Az.: 5-2521-22/1

I.

Allgemeines

1. Die Städte und Gemeinden für alle Bevölkerungsgruppen lebenswert, attraktiv und anpassungsfähig für künftige Herausforderungen zu erhalten, ist eine dauernde Aufgabe der Städtebauförderung. Die Städtebauförderung dient seit 50 Jahren dem Abbau städtebaulicher Missstände und Entwicklungsdefizite sowie einer zeitgemäßen und nachhaltigen Weiterentwicklung gewachsener baulicher Strukturen. Sie stärkt in den Städten und Gemeinden des Landes die örtliche, kommunale Identität und Attraktivität. Unabhängig von der Größe der Kommune oder ihrer Lage - im Ländlichen Raum oder mitten im Ballungszentrum - ist sie das Leitprogramm für eine zukunftsgerechte Entwicklung unserer Städte und Gemeinden. Dies auch mit Blick auf die Neue Leipzig-Charta, die die Gemeinwohlorientierung besonders in den Fokus rückt. Die Städtebauförderung unterstützt die Städte und Gemeinden in diesem Sinn bei dem Wandel hin zu einer gerechten, grünen und produktiven Gesellschaft.

Als lernendes Programm reagiert die Städtebauförderung flexibel auf neue und wechselnde Herausforderungen und legt Grundlagen für eine klimaverträgliche und widerstandsfähige Fortentwicklung der Städte und Gemeinden. Der Erhalt

und die Gestaltung von lebendigen und identitätsstiftenden Stadt- und Ortskernen, das Schaffen von Wohnraum und zukunftsorientierten Infrastrukturen sowie Maßnahmen für den Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel stehen besonders im Fokus der Förderung.

Herausragende Ziele der Stadterneuerung sind die Verbesserung und bedarfsgerechte Anpassung des Wohnungsbestandes - gerade vor dem Hintergrund des anhaltenden demografischen Wandels und der angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt – und die Aktivierung von brachliegenden, unter- und fehlgenutzten Flächen für den Wohnungsneubau.

Denkmalschutz und Wohnraumförderung stehen in besonders engem Zusammenhang mit der städtebaulichen Erneuerung. Die inhaltliche Verzahnung dieser Handlungsfelder ist ein zentrales Anliegen und eine dauernde Herausforderung. Gerade durch die Freilegung und Neuordnung von gewerblichen und militärischen Brachflächen im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung kann der Neubau von Wohnungen in städtebaulich optimierter Lage durch Förderangebote des Wohnungsbauprogramms ermöglicht werden.

Die Bewahrung des gebauten kulturellen Erbes vor Ort und die Sicherstellung der Grund- und Daseinsvorsorge vor dem Hintergrund des sich rapide ändernden Einkaufsverhaltens sind Herausforderungen, der sich die städtebauliche Erneuerung verstärkt stellen muss.

Die städtebauliche Erneuerung trägt nach dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ maßgeblich zur Nachverdichtung, zur Revitalisierung von Brachflächen und damit zur Reduzierung der Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke bei.

2. Städtebauförderung beruht auf den Grundsätzen des besonderen Städtebaurechts des Baugesetzbuchs (BauGB). Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen werden nach §§ 136 ff. BauGB, städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen nach §§ 165 ff. BauGB vorbereitet und durchgeführt. Notwendig ist die Bündelung von

Einzelmaßnahmen mit dem Ziel, ein abgegrenztes (Sanierungs-)Gebiet im Rahmen eines städtebaulichen Erneuerungsprozesses von flächenhaften Missständen zu befreien. Städtebauförderung ist stets gebietsbezogen und Prozessförderung.

Unverzichtbar für eine erfolgreiche nachhaltige Stadtentwicklung ist die Erstellung und regelmäßige Fortentwicklung eines umfassenden gesamtörtlichen Entwicklungskonzeptes unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Zu einem solchen Konzept gehören Analysen und stadtplanerische Zielsetzungen hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung, des lokalen Wohnungsbestandes und -bedarfs, der Einzelhandelsstruktur und Nahversorgung, der Mobilität und des Verkehrs, des Bildungs- und Arbeitsangebots, der sozialen und integrationsfördernden Einrichtungen sowie der öffentlichen Grün- und Freiraumversorgung und des Stadtklimas.

Von dem gesamtörtlichen Konzept ist ein gebietsbezogenes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) abzuleiten, in dem die Ziele und Maßnahmen zur Problembewältigung im Fördergebiet darzustellen sind. Die Aktualität des ISEKs ist durch zielorientierte Fortschreibungen sicherzustellen.

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen müssen planerisch ausreichend vorbereitet sein. Dazu sind vor allem die städtebaulichen Missstände zu erheben, die städtebaulichen Ziele zu bestimmen, die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen festzustellen, eine Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange durchzuführen, soweit dies erforderlich ist, und die voraussichtlichen Kosten zu ermitteln (vgl. Nr. 13.2.1 StBauFR).

2. Die Förderung im Landessanierungsprogramm und in den Bund-Länder-Programmen erfolgt auf der Grundlage von § 164 a, § 164 b und § 169 Abs. 1 Nummer 9 BauGB sowie nach der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Förderung städtebaulicher Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen (StBauFR) in der Fassung vom 1. Februar 2019 (GABl. S. 88).

Förderschwerpunkte

- Stärkung, Revitalisierung und Erhalt der Funktionsfähigkeit bestehender Zentren, insbesondere durch die Sicherstellung der Nahversorgung und Daseinsvorsorge sowie die Aufwertung des öffentlichen Raumes,
- Sicherung und Erhalt denkmalpflegerisch wertvoller Bausubstanz sowie stadt- und ortsbildprägender Gebäude,
- Schaffung von Wohnraum durch Umnutzung, Modernisierung und Aktivierung von Flächen und leerstehenden Immobilien,
- Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur ökologischen Erneuerung, unter anderem in den Handlungsfeldern Optimierung der Energieeffizienz im Altbaubestand, Verbesserung des Stadtklimas, Reduzierung von Lärm und Abgasen, Aktivierung der Naturkreisläufe in den festgelegten Gebieten, Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur und des Wohnumfeldes durch Schaffung und Erhalt sowie Qualifizierung von multifunktionalen Grün- und Freiräumen,
- Neustrukturierung und Umnutzung leerstehender, fehl- oder mindergenutzter Flächen und baulich vorgenutzter Brachflächen, insbesondere bisher militärisch genutzter Gebäude und Liegenschaften sowie Industrie-, Gewerbe- und Bahnbrachen, z. B. für den Wohnungsneubau, Gewerbe und hochwertige Dienstleistungen,
- Stabilisierung und Aufwertung bestehender Gewerbegebiete, insbesondere in Hinblick auf eine effiziente Flächenausnutzung und qualitätsvolle öffentliche Räume, um zukunftsfähige Entwicklungen zu ermöglichen und den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg zu stärken,
- Sicherung und Verbesserung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der Integration in den Quartieren als wichtiger Teil der Daseinsvorsorge durch Erhaltung und Aufwertung des Wohnungsbestandes sowie des Wohnumfeldes in Wohnquartieren mit negativer Entwicklungsperspektive und besonderem Entwicklungsbedarf,
- Maßnahmen zur Anpassung vorhandener Strukturen an den demografischen Wandel (insbesondere Maßnahmen zur Erreichung von Barrierefreiheit bzw.

-armut im öffentlichen Raum und zum generationengerechten Umbau von Wohnungen).

Ein Fördervorrang gilt für die Schaffung von Wohnraum durch Umnutzung, Modernisierung und Aktivierung von Flächen und leerstehenden Immobilien. Ein besonderes Augenmerk liegt zudem auf Anträgen mit einem hohen Anteil an Maßnahmen zur Belebung und langfristigen Aufwertung von Stadt- und Ortskernen.

4. Durch großflächigen Einzelhandel in städtebaulich nicht integrierter Lage und andere kommunalpolitische Entscheidungen können die Bemühungen zur Stärkung der Zentren gefährdet werden. Im Antrag sind daher Angaben zur gesamtstädtischen Entwicklungsplanung zu machen. Die Gemeinde hat im Antrag den Unschädlichkeitsnachweis zu führen (z. B. durch ein Einzelhandelskonzept), dass keine innenstadtrelevanten Aktivitäten am Ortsrand erfolgen, ggfs. auch zusätzlich darzustellen, wie durch weitere Aktivitäten das bestehende Zentrum in seiner Funktion gesichert und gestärkt wird (etwa Wohnen in der Innenstadt, Freizeitnutzung, Vereinsnutzung, Kultur, emissionsarme Produktion, u. ä.).
5. Städtebauförderungsmittel werden zur Deckung der Kosten der einheitlichen Vorbereitung und zügigen Durchführung einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme als Einheit (Gesamtmaßnahme) nach § 164 a Abs. 1 BauGB eingesetzt. Fördergegenstand ist die Gesamtmaßnahme; ihr entspricht die Gesamtbewilligung des Landes.

Soweit die vom Land bewilligten Finanzhilfen hinter dem beantragten Volumen zurückbleiben, müssen die Kommunen entweder ihre Sanierungskonzeption an den bewilligten Förderrahmen anpassen, das Erneuerungsgebiet verkleinern oder schriftlich bestätigen, dass sie die Finanzierung der Erneuerungsmaßnahme aus eigenen Mitteln gewährleisten, um die sanierungsrechtliche Vorgabe des BauGB zur Gesamtfinanzierung einer Erneuerungsmaßnahme zu erfüllen. Dies gilt gleichermaßen bei der Ausweitung einer Sanierungskonzeption oder der Ausdehnung des Erneuerungsgebiets.

6. Bei Anträgen auf Erneuerungsmaßnahmen in einer Gemeinde, in der bereits eine Erneuerungsmaßnahme durchgeführt wird bzw. worden ist, ist dem Antrag eine Übersichtskarte beizufügen, in die alle Erneuerungsgebiete eingezeichnet sind (auch abgerechnete Maßnahmen); der Stand der Maßnahmen ist zu erläutern.

Gebietsteile, die bereits Gegenstand eines Sanierungsverfahrens waren, können nur dann in ein neues Sanierungsgebiet einbezogen werden, wenn die alte Maßnahme vorher mit Schlussbescheid abgerechnet, die frühere Sanierungssatzung aufgehoben worden ist und weiterhin städtebauliche Missstände vorliegen. Im Antrag sind solche Fälle zu erläutern.

7. Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen sind grundsätzlich innerhalb eines 8-jährigen Bewilligungszeitraums durchzuführen; in begründeten Fällen ist eine Verlängerung möglich. Eine ausgereifte und umsetzungsorientierte Vorbereitung von Erneuerungsmaßnahmen ist Voraussetzung für eine Programmaufnahme.
8. Nicht mehr berücksichtigt werden Anträge von Kommunen, die Maßnahmen noch nicht abgerechnet haben, die vor 2006 in die Programme aufgenommen wurden; dies gilt grundsätzlich auch bei Maßnahmen, die in den Jahren 2006 und 2007 aufgenommen worden sind.

Die jährlichen Sachstandsberichte dienen der Evaluation und laufenden Begleitung der Erneuerungsmaßnahmen. Ihnen kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Es liegt im eigenen Interesse der Kommunen, dass Sachstandsberichte und Aufstockungsanträge sorgfältig und vollständig ausgefüllt werden und alle wesentlichen Informationen für die Beurteilung der Erneuerungsmaßnahme durch die Bewilligungsstelle und das Wirtschaftsministerium enthalten.

Bei allen Erneuerungsmaßnahmen, bei denen der Bewilligungszeitraum innerhalb eines Jahres endet, sind im Sachstandsbericht zusätzlich auch Informationen zum Abschluss der Erneuerungsmaßnahme bzw. zur Vorlage der Abrechnung zu geben, damit die Abrechnungsreife dieser Maßnahmen geprüft werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums beantragt wird.

II.

Voraussichtliches Programmvolumen

Das Bewilligungsvolumen für die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung wird sowohl beim Bund, als auch beim Land erst im Rahmen der Aufstellung des Bundes- bzw. Landeshaushalts 2022 festgelegt. Im Jahr 2021 wurden 90,7 Mio. Euro Bundesfinanzhilfen und 155,2 Mio. Euro Landesfinanzhilfen für die Programme der städtebaulichen Erneuerung zur Verfügung gestellt.

Das Wirtschaftsministerium geht derzeit für 2022 von einem Gesamtfördervolumen aus, das sich in vergleichbarer Höhe bewegen wird.

Die zur Verfügung stehenden Landesfinanzhilfen werden für das Landessanierungsprogramm und die Komplementärfinanzierung der vom Bund für 2022 vorgesehenen Bund-Länder-Programme eingesetzt. Neben dem Landessanierungsprogramm (LSP) werden Bundesfinanzhilfen im Jahr 2022 für folgende Programm- bzw. Themenschwerpunkte erwartet:

- Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZP),
- Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZP),
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung – lebenswerte Quartiere gestalten (WEP)

Hinzu kommt der Bund-Länder-Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten (IVS).

Die früheren Bund-Länder-Programme werden noch ausfinanziert.

III.

Landessanierungsprogramm und Bund-Länder-Programme

Im Landessanierungsprogramm und in den Bund-Länder-Programmen gelten die gleichen Förderschwerpunkte. Die Umsetzung erfolgt einheitlich nach den Städtebauförderungsrichtlinien des Landes (vgl. Abschnitt I Nr. 3).

Grundlage für den Einsatz der Bundesfinanzhilfen wird eine nach Maßgabe des Grundgesetzes und des § 164 b BauGB zwischen dem Bund und den Ländern für 2022 noch abzuschließende Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV-Städtebauförderung 2022) sein.

Im Folgenden werden die Programmschwerpunkte der einzelnen Bund-Länder-Programme kurz vorgestellt:

Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZP)

Die Finanzhilfen werden insbesondere zur Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und zum Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen eingesetzt. Ziel ist die Entwicklung der Quartiere zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur. Bau-liche Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes und zur Sicherung und Sanierung erhaltenswerter und denkmalgeschützter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung haben besonderes Gewicht.

Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZP)

Mit dem Programm sollen insbesondere Maßnahmen des sozialen Zusammenhalts zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen gefördert werden, die aufgrund der Zusammensetzung und der wirtschaftlichen Situation der dort lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind. Die Finanzhilfen sollen einen Beitrag zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt, zur Integration aller Bevölkerungsgruppen sowie zur Stärkung des Zusammenhalts im Quartier leisten.

Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten (WEP)

Bund und Land unterstützen die Städte und Gemeinden im Rahmen des Programms insbesondere bei der Bewältigung des wirtschaftlichen und demographischen Wandels vor allem in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten und Strukturveränderungen betroffen sind. Die Finanzhilfen sollen die Städte und Gemeinden frühzeitig in die Lage versetzen, sich auf Strukturveränderungen und die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen. Das Wachstum und die nachhaltige Erneuerung dieser Gebiete zu lebenswerten Quartieren soll gefördert werden.

Die aktuelle Programmstruktur des Bundes hat förder technisch keine Auswirkungen auf städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen, die in den früheren Bund-Länder-Programmen gefördert werden. Eine Überführung von Gesamtmaßnahmen wird nach Bedarf erfolgen.

Für die Handlungsfelder, die über die städtebaulichen Aufgaben hinausgehen, sind die Fachressorts und sonstigen Aufgabenträger auf Landesebene aufgefordert, auf eine verstärkte Bündelung von Fördermaßnahmen in Sanierungsgebieten nach §142 BauGB hinzuwirken.

Bund-Länder-Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten (IVS)

Der Investitionspakt ergänzt die Städtebauförderung und unterstützt Städte und Gemeinden bei einer zukunftsfähigen, nachhaltigen und modernen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Klimaschutzes.

Ausreichend verfügbare, baulich gut ausgestattete und barrierefreie Sportstätten sind als Teil der Daseinsvorsorge unerlässlich. Sie sind damit ein wertvoller Baustein für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die geförderte Maßnahme in einem Gebiet der städtebaulichen Erneuerung liegt bzw. diesem dient und das Vorhaben dem

integrierten Entwicklungskonzept für das Quartier entspricht. Zudem muss sichergestellt sein, dass das Vorhaben nachhaltig ist und längerfristig für Ziele des Investitionspakts genutzt wird.

Förderfähig sind die bauliche Sanierung und der Ausbau von Sportstätten sowie deren typische baulichen Bestandteile und zweckdienlichen Folgeeinrichtungen. Im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung ist der Ersatzneubau förderfähig. In begründeten Ausnahmefällen sind auch Neubauten förderfähig, insbesondere, wenn in wachsenden Kommunen oder verdichteten Räumen erforderliche Sportstätten fehlen. Ergänzend für bauliche Maßnahmen des Investitionspakts sind angemessene investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen förderfähig.

Die Vorhaben dürfen noch nicht begonnen sein; die Bildung von Bauabschnitten ist zulässig und ggf. im Antrag zu erläutern.

Es handelt sich um ein ergänzendes Programm zur Städtebauförderung. Die Förderung richtet sich deshalb grundsätzlich nach den Städtebauförderungsrichtlinien vom 1. Februar 2019 (GABl. S. 88). Abweichende Regelungen werden im Folgenden bestimmt. Sie stehen aber unter dem Vorbehalt der Fortsetzung des Programmes durch den Bund und der Regelungen in der VV-Städtebauförderung 2022. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

Fördersatz: Der Fördersatz beträgt 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten (abweichend von Nr. 6.2 Satz 1 StBauFR).

Die zuwendungsfähigen Kosten betragen bei der Erneuerung und Umnutzung von Gebäuden 60 vom Hundert der Gesamtbaukosten. Bei Neubauten 30 vom Hundert der Gesamtbaukosten (analog Nr.10.3 bzw. 10.4.2 StBauFR). Ein Denkmalzuschlag darüber hinaus wird nicht gewährt (abweichend von Nr. 10.3 Abs. 2 StBauFR). Grunderwerb ist nicht förderfähig.

IV. Verfahren

1. Aufgrund der Einführung der e-Akte haben sich die Modalitäten der Antragstellung geändert. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form. Die Hinweise zur Antragstellung (unter www.stadterneuerung-bw.de bzw. Direktlink: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-auf-rufe/liste-foerderprogramme/staedtebaufoerderung-2022/> abrufbar) sind anzuwenden sowie die aktualisierten Vordrucke zu verwenden.

2. Vorlagetermine

Anträge auf Aufnahme neuer städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen und Aufstockungsanträge für laufende Erneuerungsmaßnahmen sind entsprechend dem in den Hinweisen vorgegebenen Antragsverfahren bis zum **2. November 2021** zu stellen.

Die Antragsfrist ist im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Bearbeitung unbedingt einzuhalten. Bei mehreren Anträgen ist die Kommune verpflichtet, zeitgleich mit der Antragstellung eine numerische Priorisierung der Anträge vorzunehmen.

Die Sachstandsberichte (einschl. IVS und SIQ) sind ebenfalls ausschließlich in digitaler Form - entsprechend dem in den Hinweisen vorgegebenen Antragsverfahren - bis zum **15. November 2021** vorzulegen. Sie werden bei der Bearbeitung von Aufstockungsanträgen und Neuanträgen in die Gesamtschau einbezogen.

Es sind die aktualisierten Vordrucke (unter www.stadterneuerung-bw.de bzw. Direktlink: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/staedtebaufoerderung-2022/> abrufbar) zu verwenden.

3. Anträge auf Aufnahme neuer Maßnahmen

Bei Neumaßnahmen ist vorrangig eine Aufnahme in ein geeignetes Bund-Länder-Programm vorgesehen.

- 3.1 Städte und Gemeinden, die bereits für das Programmjahr 2021 einen gestellt haben, der nicht berücksichtigt werden konnte, werden gebeten, einen aktualisierten Antrag beim Regierungspräsidium zu stellen, falls der Antrag wiederholt werden soll.
- 3.2 Es wird empfohlen, die Durchführbarkeit und Finanzierung einer Maßnahme vor der Antragstellung mit dem Regierungspräsidium zu erörtern.
- 3.3 Dem Antrag sind Übersichtspläne beizufügen, die über folgende Punkte Aufschluss geben:
 - Lage des vorgesehenen Erneuerungs- oder Entwicklungsgebiets innerhalb der Gemeinde,
 - aussagekräftige Darstellung des Erneuerungs- oder Entwicklungsgebiet mit lesbaren Straßennamen, Maßstab ca. 1 : 1000/2500,
 - Planunterlagen zur städtebaulichen Gesamtkonzeption und Bebauungsplanentwürfe für das Gebiet, Maßstab ca. 1 : 1000,
 - bei mehreren Maßnahmen in einer Kommune Übersichtskarte über alle Gebiete (vgl. Abschnitt I Nr. 4), Maßstab ca. 1 : 2500/5000.
- 3.4 Dem Antrag ist eine Zusammenfassung des gesamtstädtischen Entwicklungskonzepts und das gebietsbezogene integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept beizufügen.
- 3.5 Im Antrag ist detailliert darzustellen, wie im Rahmen der Gesamtmaßnahme Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur umgesetzt werden sollen.

- 3.6 Damit die Kommunen eine zügige Durchführung und Finanzierung der Erneuerungsmaßnahmen gewährleisten können, soll die Zahl der laufenden Erneuerungsmaßnahmen - abhängig von der Gemeindegröße und Verwaltungskraft - begrenzt sein.

4. Aufstockungsanträge und Sachstandsberichte

- 4.1 Für ein effizientes Monitoring der Maßnahmen soll in den laufenden Sachstandsberichten in angemessenem Umfang vom Fortschritt der Maßnahmen berichtet werden (vgl. Abschnitt I Nr. 8). Zur Veranschaulichung ist auch Bildmaterial zu geförderten Einzelmaßnahmen beizufügen (in Form von aussagekräftigen Vorher-Nachher-Bildern). Das gebietsbezogene integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept ist dem Sachstandsbericht ebenfalls beizufügen – sofern es noch nicht vorgelegt wurde.
- 4.2 Dem Aufstockungsantrag / Sachstandsbericht sind aussagekräftige Übersichtspläne über bereits durchgeführte Einzelmaßnahmen, über die im Programmjahr vorgesehenen Einzelmaßnahmen sowie zur Schaffung von Wohnraum anzuschließen. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel ist ausführlich zu erläutern. In den Sachstandsberichten bei Erneuerungsmaßnahmen deren Bewilligungszeitraum innerhalb eines Jahres endet, sind Informationen zum Abschluss der Erneuerungsmaßnahme bzw. zur Vorlage der Abrechnung zu geben.

5. Zusätzliche Unterlagen bei Bund-Länder-Maßnahmen

Die Begleitinformationen für die Bund-Länder-Programme sind in elektronischer Form vollständig und aussagekräftig auszufüllen. Die betroffenen Städte und Gemeinden werden von den Regierungspräsidien hierzu nach der Programmentscheidung aufgefordert.